

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR  
AUSSTELLER-SERVICELEISTUNGEN DER PHOTON EUROPE GMBH**

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen gelten im Verhältnis Aussteller/PHOTON Europe GmbH. Soweit die Aussteller direkt Verträge mit den Vertragsfirmen der PHOTON Europe GmbH schließen, gelten die zwischen dem Aussteller und den Vertragsfirmen der PHOTON Europe GmbH vereinbarten Vertragsbedingungen.
  2. Die PHOTON Europe GmbH leitet bei Fremdleistungen die Bestellformulare, Genehmigungsanträge und dergleichen an eine Vertragsfirma oder an eine zuständige Dienststelle bzw. Behörde weiter. Eigene Rechte und Pflichten der PHOTON Europe GmbH werden hierdurch nicht begründet. Bei Eigenleistungen der PHOTON Europe GmbH ist diese berechtigt, Subunternehmer einzuschalten.
  3. Die PHOTON Europe GmbH ist nicht verpflichtet, die von dem Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.
  4. Bei sämtlichen Preisen, die in dem Ausstellerserviceheft angegeben sind und bei denen nichts Abweichendes ausdrücklich vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise, die sich um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.
  5. Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Messe) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Messe einschließlich Auf- und Abbauzeit).  
Für Schäden und Verluste an den Mietgegenständen, die während der Mietzeit eintreten, haftet der Aussteller. Sofern seine Haftung Verschulden voraussetzt, hat er zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch die PHOTON Europe GmbH bzw. ihre Subunternehmer, auch wenn der Aussteller den Stand schon vorher verlassen hat. Es wird empfohlen, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit gegen Diebstahl zu versichern. Nicht zurückgegebene Mietgegenstände werden zum Wiederbeschaffungswert dem Aussteller in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen werden auch die Reparaturkosten berechnet, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist. Die Kosten des An- und Abtransportes der Mietgegenstände sind in der Miete enthalten, sofern in den Bedingungen zu dem jeweiligen Bestellformular nicht etwas anderes geregelt ist.
  6. Die PHOTON Europe GmbH haftet für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die PHOTON Europe GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PHOTON Europe GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.  
Die PHOTON Europe GmbH haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die PHOTON Europe GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die PHOTON Europe GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und auch nur bis zur Höhe von 100.000,00 EUR; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
  7. Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der PHOTON Europe GmbH z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben.  
Wird die Bestellung angenommen, so wird die Bestellung so rechtzeitig ausgeführt, dass sie dem Aussteller zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Die PHOTON Europe GmbH ist allerdings berechtigt, die geschuldete Leistung einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft etc. so lange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der PHOTON Europe GmbH insbesondere aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat. Der Aussteller hat die Vergütung sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen. Die PHOTON Europe GmbH ist unbeschadet weitergehender vertraglicher Regelungen die für Messeveranstaltungen der PHOTON Europe GmbH gelten, berechtigt, auf die bestellte Leistung schon vor Rechnungserteilung eine Abschlagszahlung bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die PHOTON Europe GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die von ihr zur Verfügung gestellten Sachen wegzunehmen, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er auf Grund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die PHOTON Europe GmbH ihm unter Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Macht die PHOTON Europe GmbH von dem Recht, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, Gebrauch, haftet der Aussteller für den der PHOTON Europe GmbH entstehenden Schaden. Inkasso am Ausstellungsstand ist zulässig.  
Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen ist es der PHOTON Europe GmbH nicht möglich, Rechnungen für Leistungen, die die MMG an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird, auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen oder umzuschreiben. Alle Ansprüche des Ausstellers aus dem vertragsgegenständlichen Rechtsverhältnis verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Unbeschadet der in Ziffer 8 getroffenen Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang schriftlich geltend gemacht werden.
  8. Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen so rasch wie möglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche sofort schriftlich zu rügen. Sind Einrichtungen, Anlagen oder Messegüter des Ausstellers besonderen Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z.B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen und dgl.), so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Auf besondere Gefahren, die von seinen Anlagen, Einrichtungen oder Messegütern für dritte Personen oder für die Sachen von Dritten ausgehen könnten, hat der Aussteller bereits im Bestellformular/Antrag hinzuweisen.
  9. Erfüllungsort ist München.
  10. Die Bedingungen in den Bestellformularen sind zu berücksichtigen. Sie gehen im Zweifel diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Ausstellerserviceheft vor.
- Der Aussteller verpflichtet sich, neben den Technischen Richtlinien auch die Regelungen zu beachten, die auf dem Blatt „Wichtige Hinweise“ enthalten sind, welches im Ausstellerserviceheft unmittelbar hinter dem Stichwortverzeichnis zu finden ist.